

BUNDESGERICHTSHOF

IX 2B 631/74B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Alina W. [REDACTED],

R. [REDACTED] Dep. 2, B. [REDACTED] Argentinien,

- Prozeßbevollmächtigte:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Str. 1, Mainz -

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. November 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Dr. Thamm, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:§

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 20. September 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Da die Anmeldung des Gesundheitsschadensanspruchs im April 1962 auf Grund der Gewährung der Wiedereinsetzung durch die Behörde am 17. August 1962 und der Bestätigung im Bescheid vom 26. März 1963 wirksam wurde, mußte der Anspruch bis 31. März 1967 substantiiert werden (BGH Rzw 1975, 237). Das ist nicht geschehen, weil die Klägerin bis dahin nur Angaben zu ihrem Gesundheitszustand gemacht hat, um die Bearbeitung des Freiheitsschadens zu beschleu-

244

- 3 -

nigen, und die genannten Beeinträchtigungen nicht auf die Verfolgung zurückgeführt hat (BGH RZW 1976, 192).

Mai

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)